

Statuten Zweckverband der Musikschule beider Frenkentaler

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Musikschule beider Frenkentaler** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.¹ Im Übrigen findet das Bildungsgesetz² Anwendung.

2 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Oberdorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedsgemeinden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen.

§ 4 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen werden in einer Verordnung geregelt.

§ 5 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erklärt werden.

2 Die austretende Mitgliedsgemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

C. Organe

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- I. Die Versammlung der Gemeindedelegierten
- II. Die Rechnungsprüfungskommission

I. Versammlung der Gemeindedelegierten

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedgemeinden bestimmten Delegierten.

2 Jede Mitgliedgemeinde wählt einen Delegierten. Die Delegierten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentaler sein.

3 Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Mitgliedgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl des Delegierten zuständig.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen oder Behörden zugewiesen sind.

2 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung auf Antrag des Schulrates
- b. die Genehmigung des Protokolls
- c. die Festlegung der Elternbeiträge auf Antrag des Schulrates
- d. die Festlegung der Beiträge der Mitgliedgemeinden
- e. die Festlegung der Vergütungen an den Schulrat
- f. die Festlegung des Unterrichtsangebots auf Antrag des Schulrates
- g. den Erlass von Verordnungen
- h. den Erlass von Verfügungen
- i. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- j. die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- k. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- l. die Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin

3 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- b. die Änderungen der Statuten
- c. die Auflösung des Zweckverbandes

4 Der Präsident bzw. die Präsidentin des Schulrates sowie eine Vertretung der Schulleitung nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

1 Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen können durch den/die Präsidenten/in einberufen werden oder wenn die Mehrheit der Delegierten oder der Schulrat dies verlangen. Die Einladung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 8 Abs. 3 erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Gemeindedelegierten.

3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Delegierten dies beschliesst.

4 Bei Abstimmungen gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gezogen.

II. Rechnungsprüfungskommission

§ 10 Bestand und Wahl, Rechnungsjahr

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.

3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

D. Präsident / Präsidentin sowie Vizepräsident / Vizepräsidentin

§ 11 Der Präsident / die Präsidentin

1 Der Präsident bzw. die Präsidentin hat folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes
- b. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- c. Verbindungsglied zum Schulrat

2 Der Präsident bzw. die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder mit dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin.

§ 12 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

E. Schulleitung

§ 13 Schulleitung

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes, der Ausführungsvorschriften und der vorliegenden Statuten.

F. Behördenorganisation

§ 14 Schulrat

1 Für die Musikschule beider Frenkentaler besteht ein gemeinsamer Schulrat im Sinne von § 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes und von § 34b des Gemeindegesetzes. Aufgaben und

Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften.

2 Die Zusammensetzung des Schulrates ergibt sich aus dem Vertrag der Mitgliedgemeinden zur Bildung eines gemeinsamen Schulrates für die Musikschule beider Frenkentaler.

G. Finanzkompetenz und Ausgabenzuständigkeit

§ 15 Finanzkompetenz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung kann Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- in eigener Kompetenz bewilligen.

§ 16 Ausgabenzuständigkeit

1 Soweit der Voranschlag die Verwendung der Mittel nicht im Einzelnen festlegt, entscheidet der Schulrat darüber.

2 Die Schulleitung kann in eigener Kompetenz die im Budget vorgesehenen, zweckgebundenen bzw. die gemäss Absatz 1 vom Schulrat bewilligten Ausgaben auslösen. Ausgaben über Fr. 5'000.— bedürfen in jedem Fall der vorgängigen Bewilligung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Schulrates.

H. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 17 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird in einer Verordnung geregelt.

§ 18 Anstellung und Entlohnung des kaufmännischen Personals

1 Die nicht dem kantonalen Personalrecht unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden privatrechtlich angestellt. Die Zuständigkeit und das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Verordnung.

2 Anstellungsinstanz ist die Schulleitung. Unbefristete Anstellungen müssen vor Ablauf der Probezeit durch den Schulrat genehmigt werden.

3 Die Entlohnung des kaufmännischen Personals richtet sich nach den Salärempfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

I. Beiträge

§ 19 Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler

1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten an die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und für die

Vermietung von Musikinstrumenten einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule.

2 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt, insbesondere:

- a. die Berechnung der Vollkosten und der effektiven Kosten
- b. die Berechnung der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler
- c. die Rückerstattungsansprüche bei Lektionenausfall
- d. den Zahlungsverkehr zwischen Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler, Gemeinden und Musikschule.
- e. Die Vermietung von Musikinstrumenten.

§ 20 Beiträge der Mitgliedgemeinden

1 Die Beiträge der Mitgliedgemeinden entsprechen den Vollkosten abzüglich der Beiträge der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler sowie anderer nicht zweckgebundener Einkünfte.

2 Der Beitrag der einzelnen Mitgliedgemeinde bemisst sich zu 25% nach der Einwohnerzahl und zu 75% nach der Anzahl ganzer Jahreslektionen. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 30. September des Rechnungsjahres.

3 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Die Verordnung legt insbesondere diejenigen Kosten fest, welche den Gemeinden direkt verrechnet und nicht zu den Vollkosten hinzugerechnet werden.

K. In-Kraft-Treten

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. August 2004 in Kraft.

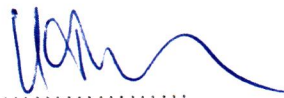
Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlungen von:

Arboldswil, den 18.5.2004...

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

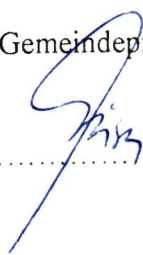

.....



.....

Bennwil, den 15.6.2004.

Der Gemeindepräsident

Die Verwalterin


.....

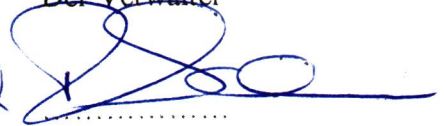

.....

Bretzwil, den 4.6.2004

Die Gemeindepräsidentin

Der Verwalter



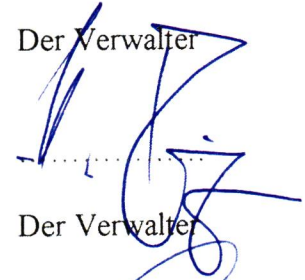


Bubendorf, den 3.6.2004

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

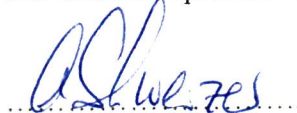


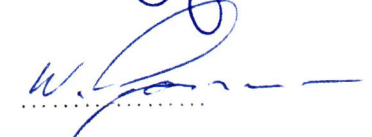


Hölstein, den 7.6.04

Die Gemeindepräsidentin

Der Verwalter

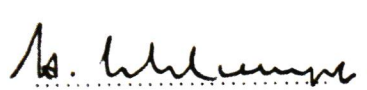


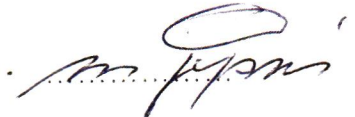


Lampenberg, den 9.6.04

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter



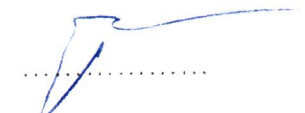


Langenbruck, den 3.6.04

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter





Lauwil, den 12.05.04

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

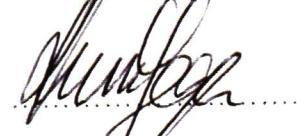




Liedertswil, den 14.12.04

Der Gemeindepräsident

Die Schreiberin

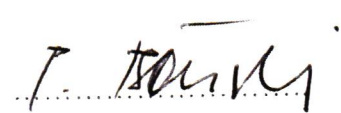




Niederdorf, den 22.6.04

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

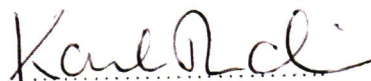


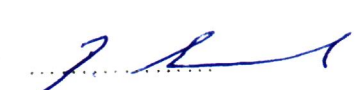


Oberdorf, den 16. Juni 2004

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter





Reigoldswil, den 17.5.2004

Der Gemeindepräsident

Die Verwalterin





Titterten, den 14.5.04

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

Waldenburg, den 7.6.04

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

Ziefen, den 15.6.04

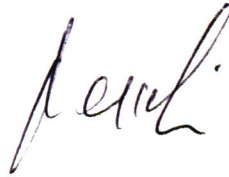
Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

18. Okt. 2005

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Eingang
des Kantons Baso-Landschaft

20. OKT. 2005

Gemeindeverwaltung
Niederdorf

Nr. 1615

vom 18. Oktober 2005

Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler - Genehmigung der Statuten

I.

Unter dem Namen „Musikschule beider Frenkentaler“ haben die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (SGS 180) geschaffen.

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden haben den Verbandsstatuten wie folgt zugestimmt: Arboldswil am 18. Mai 2004, Bennwil am 15. Juni 2004, Bretzwil am 4. Juni 2004, Bubendorf am 3. Juni 2004, Hölstein am 7. Juni 2004, Lampenberg am 9. Juni 2004, Langenbruck am 3. Juni 2004, Lauwil am 12. Mai 2004, Liedertswil 14. Dezember 2004, Niederdorf am 22. Juni 2004, Oberdorf am 16. Juni 2004, Reigoldswil am 17. Mai 2004, Titterten 14. Mai 2004, Waldenburg am 7. Juni 2004 und Ziefen am 15. Juni 2004.

Die Referendumsfrist ist gegenüber allen Beschlüssen unbenutzt verstrichen.

II.

Gemäss § 48 Absatz 2 Satz 2 der Kantonsverfassung (SGS 100) sowie gemäss § 168 Buchstabe d Gemeindegesetz bedürfen die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Statuten sind rechtskonform und können genehmigt werden.

III.

://: Die Statuten des Zweckverbandes Musikschule beider Frenkentaler werden genehmigt und rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - Gemeinderat Arboldswil, 4424 Arboldswil (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)

- Gemeinderat Bretzwil, 4207 Bretzwil (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Lampenberg, 4432 Lampenberg (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Lauwil, 4426 Lauwil (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Liedertswil, 4436 Liedertswil (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Titterten, 4425 Titterten (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Finanz- und Kirchendirektion (3, mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)

Der Landschreiber:

